

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN GERÜSTBAU

## § 1

### Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer vertraglichen Einbeziehung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Leistungen oder Lieferungen erbringen.

## § 2

### Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind - auch hinsichtlich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt entweder mit Unterzeichnung unseres schriftlichen Angebotes durch den Auftraggeber oder mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir unsere Angebote jederzeit widerrufen.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen oder Maßangaben sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Unsere Angebote beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, auf Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände. Erschwerende Umstände, wie insbesondere Ämderung der Gerüstbefestigungen nach Fertigstellung der Gerüste, Herstellungen von Überbrückungen und Umbauten nach der vertragsgemäßen Erstellung und jede Art von Planierarbeiten, werden gesondert berechnet.
4. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders bezeichnet, enthalten unsere Angebote nicht das Erstellen statischer Berechnungen zur Standfestigkeitsprüfung der Gerüste, das Anfertigen von Zeichnungen aller Art, die Kosten für Flächennutzung und ausreichende Baustellenbeleuchtung, die Einholung polizeilicher Genehmigungen und sonstiger erforderlichen An- und Abmeldungen bei den hierfür zuständigen Behörden sowie die etwa für die genannten Positionen anfallenden Kosten.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergezogen.

## § 3

### Preise / Zahlungsbedingungen

1. Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten erstreckt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend den nach Abschluß des Vertrages eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen und Materialpreisseigerungen, bis zur Höhe von 8% des vereinbarten Preises zu erhöhen. Etwas Kostensteigerungen werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Das Recht auf Preiserhöhung in vorgenannter Höhe steht uns auch im Fall der uns nachträglich seitens eines Lieferanten in Rechnung gestellten Erhöhung von Preisen für Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen zu.
2. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten steht uns das Recht aus vorbezeichnetner Ziffer 2. bei allen Verträgen unabhängig von deren Laufzeit und ohne Begrenzung in der Höhe der nachgewiesenen Kostensteigerung zu.
- 3.1 Sämtliche Preise gelten als Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils maßgeblichen Höhe, soweit sie keinen separaten Ausweis der Umsatzsteuer enthalten.
- 3.2 Nach erfolgter Errichtung des Gerüsts sind 80 (achtzig) % des vereinbarten Preises als Abschlagszahlung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.3 Die übrigen Zahlungen für ganze oder - ausdrücklich vereinbarte - (Teil)-leistungen sind, sofern sich nichts anderes aus unserer Auftragsbestätigung ergibt, sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.4 Alle Zahlungen haben, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch kostenfreie Überweisung auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu erfolgen. Für die Rechtmäßigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.
- 3.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Werden uns bei Verträgen mit einer Laufzeit von über drei Monaten Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers beeinträchtigen, oder treten solche Umstände nachträglich ein, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig, es sei denn, der Auftraggeber leistet gleichzeitige Sicherheit in Höhe der offenen Forderungen. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, für den unerfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder aber nur gegen vorherige Sicherheitsleistung zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann auch durch unbedingte, unbefristete, auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen, als Zollbürgin zugelassenen Bank, erfolgen.
5. Reklamation der Rechnung wegen inhaltlicher Mängel können nur innerhalb von sechs Tagen nach Zugang berücksichtigt werden.
- 6.1 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 6.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber setzt einen Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis voraus.
- 6.3 Im kaufmännischen Verkehr steht dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, der Gegenanspruch des Auftraggebers beruht auf einer von uns zu vertretenden groben Vertragsverletzung.

## § 4

### Leistungs-/Montagefrist

1. Die Gerüste werden grundsätzlich zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin erstellt. Nachträglich eintretende Ereignisse höherer Gewalt sowie unvorhersehbar lang anhaltend schlechte Witterung berechtigen uns die Bewirkung unserer Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlauffrist zu verschieben. Sollten diese Ereignisse ununterbrochen länger als ein Monat anhalten, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Die Einhaltung der Montagefrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers voraus.
2. Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Der Ersatz nicht vorhersehbarer Schäden setzt den Nachweis vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung voraus.
3. Geraten wir im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## § 5

### Transport

1. Die aufzustellenden Gerüstmaterialien reisen stets auf Gefahr des Auftraggebers.
2. Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel erfolgt mangels besonderer Absprache nach billigem Ermessen und ohne Haftung, daß der billigste Weg der Verfrachtung gewählt ist. Versicherung für Transportschäden erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

## § 6

### Aufbau und Montage des Gerüsts

1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber vor Errichtung eines Gerüsts für eine etwaige erforderliche Anmeldung oder die Erlaubnis einer behördlichen Stelle oder die Erteilung des Einverständnisses eines benachbarten Grundstückbesitzers in der Weise Sorge zu tragen, daß diese Voraussetzungen vor Montagebeginn ordnungsgemäß und vollständig erfüllt sind.
2. Von Hochspannungsleitungen in unmittelbarer Umgebung des Montageplatzes hat uns der Auftraggeber so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß wir die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.
3. Vor Montagebeginn hat der Auftraggeber Antennen und andere die Gerüsterstellung unmittelbar hindernde Anlagen zu entfernen und Starkstromanlagen, mit denen unsere Monteure in Berührung kommen könnten, außer Betrieb zu setzen.
4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, daß Arbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Da bei unseren Preiskalkulationen davon ausgegangen wird, daß die Arbeiten am Gerüst in einem Zuge durchgeführt werden, gehen die Mehrkosten, die durch vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen entstanden sind, zu dessen Lasten.

## § 7

### Schäden an einzufliegenden Sachen

1. Für Schäden, die beim Auf-, Um- oder Abbau des Gerüsts an Sachen entstehen, die einzufliegen sind oder sich in unmittelbarer Nähe befinden, haften wir nur, wenn uns oder unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgeschäften Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fallen. Das gilt zum Beispiel für Schäden an Ziegeln, Dachhaut, Glas, Kaminen, Antennen, Fenstern, Neonleuchten, sonstigen Außenanlagen, Verankerungsmitteln, Blumenküsten sowie Garagenanlagen.
2. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns offensichtliche Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht unverzüglich, an anderen Gegenständen nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung, schriftlich angezeigt werden.

## § 8

### Mietzeitraum / Freigabe des Gerüsts durch den Auftraggeber

1. Die Dauer der Gebrauchsüberlassung des Gerüsts an den Auftraggeber richtet sich nach dem in unserer Auftragsbestätigung oder nach dem in dem durch Unterzeichnung des Auftraggebers verbindlichen Angebot dafür vorgesehenen Zeitraum.
2. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils um eine weitere Woche, wenn der Auftraggeber uns nicht spätestens drei Tage vor Beendigung der Arbeiten die Freigabe des Gerüsts zum Abbau anzeigt. Diese Anzeige hat schriftlich zu erfolgen.

## § 9

### Mietzins

1. Der Mietzins berechnet sich für die in der Auftragsbestätigung oder dem durch Unterzeichnung des Auftraggebers verbindlich gewordene Angebot enthaltene Standzeit des Gerüsts unter Berücksichtigung des in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot ausgewiesenen Mietzinses.
2. Soweit nicht anders vereinbart wurde, berechnen wir für die über die Auftragsbestätigung oder das durch Unterzeichnung des Auftraggebers verbindliche Angebot hinausgehende Standzeit für jede angefangene Woche .....% des vereinbarten wöchentlichen Mietzinses laut DIN 18451.
3. Anfallende städtische Gebühren für die Benutzung öffentlichen Straßengrundes werden nach der Abrechnung mit den zuständigen Ämtern gesondert berechnet, soweit diese Gebühren der Auftraggeber nicht unmittelbar trägt.

## § 10

### Nutzung / Unterhaltung des Gerüsts und Haftung des Auftraggebers

1. Die Benutzung des Gerüsts hat nach den Unfallverhütungsvorschriften der örtlichen Sektion der Bau-Berufsgenossenschaft und der am Aufstellungsort gültigen Vorschriften der Baupolizei sowie nach den Belastungsangaben zu erfolgen.
2. Auf- und Abbau des Gerüsts sowie Änderungen am Gerüst werden, falls nichts anderes vereinbart ist ausschließlich von unseren Arbeitskräften durchgeführt. Veränderungen jeder Art - insbesondere das Lösen oder Auswechseln von Verankerungen - durch fremde Arbeitnehmer ist untersagt, es sei denn, wir haben den konkreten Änderungsmaßnahmen vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Handelt der Auftraggeber den vorstehenden Bestimmungen zuwider, so haftet er uns für daraus entstehende Schäden.
4. Soweit nicht anders vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, unsere Gerüste für Werbezwecke zu benutzen. Reklameschilder des Auftraggebers oder Dritter dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung am Gerüst angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung dafür wird nicht übernommen.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Gerüst oder Gerüstteile an Dritte weiterzuvermieten. Für dadurch entstandene Schäden einschließlich des Verdienstausfalls haftet der Auftraggeber.

## § 11

### Erhaltung des Gerüsts

1. Sofern während der Gebrauchsüberlassung Verschlechterungen des vertragsgemäßen Zustandes des Gerüsts auftreten, werden wir den vertragsgemäßen Zustand nach Aufforderung durch den Auftraggeber wiederherstellen.
2. Falls Gerüste während der Gebrauchsüberlassung ohne unser Verschulden - auch nur teilweise - zerstört oder beschädigt werden, tragen wir die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des zerstörten oder beschädigten Gerüsts bis zur Höhe von 30% des vertraglich vereinbarten Preises für dessen Errichtung und Überlassung allein. Dies gilt nicht, wenn den Auftraggeber an der Zerstörung oder Beschädigung des Gerüsts selbst ein Verschulden trifft.
3. Das Recht, Wandlung oder Minderung zu verlangen, steht dem Auftraggeber erst nach zwei erfolglosen Versuchen der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Gerüsts zu.

## § 12

### Rückgabe des Gerüsts

1. Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig und unbeschädigt zurückzugeben. Der Auftraggeber hat sich daher nach erfolgter Erstellung des Gerüsts von der Anzahl der überlassenen Teile zu überzeugen.
2. Der Auftraggeber hat das Gerüst vor dem Abbau von Verunreinigungen, insbesondere von Bauschutt, Beton, Verputz und Zementmörtel zu säubern.

## § 13

### Erfüllungsort / Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist München. Als Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.